

Begriff Russland-Deutsche

Nennung der ethnischen Zugehörigkeit nicht erforderlich

„Fünf Russland-Deutsche verprügeln Schalcker Fans“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über eine Prügelei im Umfeld eines Fußballspiels, in deren Verlauf die Beteiligten brutal zusammengeschlagen werden. Im Text werden die Russland-Deutschen als „Russen“ bezeichnet, gegen die die Polizei Anzeige erstattet habe. Ein Leser ist der Meinung, dass man deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die in Deutschland wohnen, nicht als Russland-Deutsche bezeichnen dürfe. Zudem sei der Ausdruck „Gegen die Russen erstattete die Polizei Anzeige“ nationalistische Gipfel des Artikels. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. Als „querulatorisches Machwerk“ bezeichnet die Rechtsabteilung des Boulevardblatts die Beschwerde. In diesem Fall „sträubt sich die Feder, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen“. Dies umso mehr, als die Bezeichnung „Russland-Deutsche“ ein allgemein anerkannter Begriff sei. Im Hinblick auf die Form der Beschwerde sehe die Rechtsabteilung keinen Anlass, entsprechend der bisherigen Handhabung auf die Sache näher einzugehen. (2002)

Mit der Überschrift „Fünf Russland-Deutsche verprügeln Schalcker Fans“ verstößt die Boulevardzeitung gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Deshalb spricht der Beschwerdeausschuss einen Hinweis aus. Der Begriff „Russland-Deutsche“ ist in Deutschland zwar ein feststehender Begriff und nicht eine Diskriminierung per se, jedoch war die Erwähnung in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Die Richtlinie 12.1 sagt besonders aus, dass bei der Berichterstattung über Straftaten die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt werden soll, wenn sie für das Verständnis des berichteten Vorgangs notwendig ist. Dies ist hier nicht der Fall. (B1–242/02)

Aktenzeichen:B1–242/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis